Deutsche Steuer-Zeitung
und
Wirtschaftlicher Beobachter
Herausgeber Fritz Reinhardt

Jahrgang XXVIII | 14. Oktober 1939 | Nummer 41

Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 35
Hauptschriftleiter i. V. Dr. jur. Fritz Koppe, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Berlin

Erscheint wöchentlich. Fernruf: 222086, 222087 u. 222097. Postscheckkonto: Berlin NW Nummer 18541. Bezugspreis: Vierteljährlich 5,80 RM (ausschließl. Zustellungsgebühr). Einzelheft Preis 1,— RM durch jede Buchhandlung, direkt vom Verlag unter Kreuzband oder durch die Post. Anzeigenpreis nach Tarif. Zuschriften an den Verlag, Berlin W 35, Woyrschstraße 5

Ermessensentscheidungen

Von Regierungsrat Dr. *Lange*, Lehrer an der Reichsfinanzschule Ilmenau

Inhalt:

1. Bedeutung der Ermessensentscheidungen,
2. Kennzeichen einer Ermessensvorschrift,
3. Ermessensvorschriften als Rahmenvorschriften,
4. Ausübung des Ermessens,
5. Grenzen des Ermessens.

1. Bedeutung der Ermessensentscheidungen

Der Gesetzgeber pflegt im allgemeinen seinen Willen in Form bindender Anweisungen kundzutun. Es ist einerlei, ob er diese Anweisungen bis in alle Einzelheiten trifft, oder ob er nur die allgemeinen Grundsätze aufstellt, nach denen zu verfahren ist. Der zum Vollzug der Gesetze berufene Beamte bleibt dem Willen des Gesetzgebers unterworfen. Er stellt im einzelnen Fall das fest, was kraft des Gesetzes Recht ist.

Bei den Ermessensentscheidungen handelt es sich um etwas grundsätzlich anderes. Der Gesetzgeber verzichtet hier auf die Erteilung bindender Weisungen. Er überläßt die Entscheidung darüber, was im einzelnen Fall Recht sein soll, dem zur Entscheidung berufenen Beamten. Er beschränkt sich darauf, dem Beamten die für jede Rechtshandlung in einem Rechtsstaat erforderliche Rechtsgrundlage für seine Entscheidung zu geben. Diese Rechtsgrundlage besteht in der Ermächtigung, in einem bestimmten Fall oder bei einer Reihe von Fällen „nach freiem Ermessen" zu verfahren. Kraft dieser Ermächtigung handelt der Beamte selbständig. Er stellt nicht das fest, was nach dem Gesetz Recht ist, er gestaltet das Recht selbst. Insoweit tritt der Beamte bei Ermessensentscheidungen neben den Gesetzgeber. Er ergänzt durch seine Entscheidung dessen Willen.

Die Übertragung der Ermächtigung zur Vornahme von Ermessensentscheidungen ist mit der Ausstellung einer Blankovollmacht zu vergleichen. Sie stellt die freieste und großzügigste Möglichkeit dar, die im Verhältnis des Gesetzgebers zu dem zum Vollzug der Gesetze berufenen Beamten denkbar ist. Ein solches Verhältnis erfordert das Höchstmaß an Verantwortungsfreudigkeit und Verantwortungsbewußtsein durch den Beamten.

2. Kennzeichen einer Ermessensvorschrift

Eine Ermessensvorschrift bedarf einer besonderen Kennzeichnung, damit sie sich aus der großen Zahl der bindenden Rechtsvorschriften genügend heraushebt. Der Gesetzgeber läßt das auf verschiedene Art und Weise geschehen. Er fügt im allgemeinen das Wort „kann" in die Vorschrift ein. Kannvorschriften sind regelmäßig Ermessensvorschriften. Aus der Reichsabgabenordnung seien die folgenden Beispiele von Kannvorschriften angeführt: § 69 AO, die Enthaltung eines Amtsträgers von der Ausübung seines Amts wegen Befangenheit, § 78 AO, Vereinbarungen über die örtliche Zuständigkeit, § 100 AO, Erlaß eines vorläufigen Bescheids, § 118 AO, Inanspruchnahme der Haftenden, § 127 AO, Stundung.

Der Gesetzgeber bedient sich auch oft einer anderen Ausdrucksweise. Er bringt die Ermessensvorschrift gelegentlich durch das Wort „darf" zum Ausdruck. Beispiel: § 130 AO, „Steuern dürfen niedergeschlagen werden . . .". Oder er gebraucht die Wendung „Es steht dem Finanzamt frei". Beispiel: § 7 Absatz 3 StAnpG bei der Heranziehung des Gesamtschuldners. Dasselbe gilt von dem Ausdruck „auf Verlangen des Finanzamts". Beispiel: § 194 Absatz 3 AO.

In verschiedenen Fällen ergibt sich erst aus dem Gesamtinhalt und dem Zusammenhang der Vorschrift, daß der Gesetzgeber sie als Ermessensvorschrift aufgefaßt wissen will. Er berechtigt etwa das Finanzamt zur Entscheidung „nach Lage des Falls". Beispiel: § 36 AO, die Zuziehung des Beirats.

Nicht immer ist der Wortlaut ein sicheres Kennzeichen. Eine Vorschrift, die sich äußerlich als Kannvorschrift darstellt, kann nach dem Sinn, dem Inhalt und dem Zusammenhang eine bindende Rechtsvorschrift sein. Beispiel: § 414 AO, die Einziehung im Steuerstrafrecht. Trotz äußerer Kennzeichnung als Kannvorschrift ist diese Vorschrift nach allgemeiner Auffassung eine Mußvorschrift. Ähnlich verhält es sich mit der Fassung des § 232 AO, daß Nachforderungen von Steuern „zulässig sind". Trotz dieses Wortlauts handelt es sich auch hier um eine zwingende Vorschrift.

Bei der Verschiedenartigkeit der Fassungen bedarf es jeweils einer genauen Prüfung, ob der Gesetzgeber die einzelne Vorschrift als Ermessensvorschrift betrachtet wissen will oder nicht.

3. Ermessensvorschriften als Rahmenvorschriften

Ermessensvorschriften als Anweisungen zur Vornahme freier Entscheidungen bedürfen notwendigerweise eines vom Gesetzgeber gezogenen gesetzlichen Rahmens. Der Gesetzgeber kann diesen Rahmen enger oder weiter abstecken. § 2 Absatz 1 StAnpG:

„Entscheidungen, die die Behörden nach ihrem Ermessen zu treffen haben (Ermessensentscheidungen), müssen sich in den Grenzen halten, die das Gesetz dem Ermessen zieht."

Der Gesetzgeber kann es der zur Entscheidung berufenen Behörde überlassen, darüber zu befinden, ob die Voraussetzungen für eine Ermessensentscheidung gegeben sind. Er kann es auch der Behörde freistellen, zu bestimmen, in welchem Umfang sie von ihrem Ermessen Gebrauch machen will (uneingeschränktes Ermessen). Er kann auch die Voraussetzungen für die Ausübung des Ermessens bindend festlegen und es der Behörde nur freistellen, ob und in welchem Umfang sie unter den gegebenen Voraussetzungen von ihrem Ermessen Gebrauch machen will (eingeschränktes Ermessen). Danach richtet sich der Umfang der Nachprüfbarkeit des Ermessens im Rechtsmittelverfahren. § 297 Absatz 1 AO gemäß hat der Reichsfinanzhof im Rechtsbeschwerdeverfahren nur zu prüfen, ob sich die Entscheidung in den Grenzen hält, die das Gesetz dem Ermessen zieht.

Uneingeschränkte Ermessensentscheidungen sind stets alle Billigkeitsmaßnahmen der Finanzbehörden. Die Billigkeit steht als Maßstab schon rein begrifflich in Gegensatz zur Befolgung bindender Gesetzesvorschriften (Hinweis auf Abschnitt 4). Für ihre Anwendung ist im regelmäßigen Besteuerungsverfahren kein Raum. Die Finanzbehörden bestimmen über das Vorliegen der Voraussetzungen und den Umfang der Billigkeitsmaßnahmen allein nach ihrem Ermessen. Das gilt insbesondere für alle Maßnahmen § 131 AO gemäß.

Der Reichsminister der Finanzen kann die Finanzbehörden anweisen, die Billigkeitsmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen in jedem Fall zu treffen. Dem Steuerpflichtigen steht in diesem Umfang ein Antragsrecht zu. Beispiel: Der RdF-Erlaß über Ausgleich von Härten bei der Einkommensteuerveranlagung in Österreich vom 17. April 1939 — S 2300 — 603 III — in RStBl. 1939 S. 601.

Ebenso verhält es sich bei der Grundsteuer. Die § 131 Absatz 3 AO gemäß erlassenen Richtlinien binden die Finanzämter. Sie haben auf Antrag die Grundsteuer nach Maßgabe der darin enthaltenen Bestimmungen ganz oder teilweise zu erlassen — Hinweis auf die Richtlinien für Billigkeitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Grundsteuer — Gr Bil R — Abschnitt I Ziffer 2 Absatz 3, in RStBl. 1939 S. 585. — Die Ermessensentscheidung trifft in diesen Fällen der Reichsminister der Finanzen selbst. Er weist die Finanzbehörden an, seinem Ermessen entsprechend zu verfahren. Ihre Maßnahmen sind der Nachprüfung durch die Finanzgerichte auch in diesen Fällen entzogen.

*

Stundungsbewilligungen § 127 AO gemäß sind stets uneingeschränkte Ermessensentscheidungen — Hinweis auf RFH-Urteil vom 23. September 1937 — III A 172/37 — in RStBl. 1938 S. 34 —. Dem uneingeschränkten Ermessen unterliegen auch alle Maßnahmen der besonderen Steueraufsicht § 201 AO gemäß. Es bedarf keiner besonderen Begründung für diese Maßnahmen. Auch die Wahl der Mittel, die sie anwenden, ist in das Ermessen der Finanzämter gestellt — Hinweis auf RFH-Gutachten vom 10. April 1937 — Gr S D 1/37 — in RStBl. 1937 S. 559 —. Uneingeschränkt ist auch das Wahlrecht der Finanzbehörden, wenn der Gesetzgeber ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Wahl stellt. Das gilt im Steueraufsichtsverfahren im Verhältnis von Betriebsprüfung (§ 193 AO), Auskunftsverlangen (§ 194 AO) und Auskunftsersuchen an Dritte (§ 175 AO). Dasselbe Wahlrecht besteht im Steuerermittlungsverfahren im Verhältnis zwischen schriftlicher und mündlicher Erörterung von Zweifelsfragen, Büchervorlage und Anordnung des persönlichen Erscheinens (§§ 170, 171, 205 und 205 a AO). Auskunftsersuchen an Dritte sind jedoch an die Voraussetzungen des § 209 AO geknüpft.

Ebenso steht es den Finanzämtern frei, neue Tatsachen im anhängigen Rechtsmittelverfahren § 243 AO gemäß oder durch besondere Berichtigungsveranlagung nach § 222 AO geltend zu machen. Die dieses Wahlrecht einschränkende Rechtsprechung hat der Reichsfinanzhof mit Recht fallen gelassen — Hinweis auf RFH-Urteil vom 15. Juli 1936 — VI A 429/36 — in RStBl. 1936 S. 931 —. Die Vornahme der Berichtigungsveranlagung selbst ist keine Ermessensentscheidung — Hinweis auf Abschnitt 5 —.

*

Bei den eingeschränkten Ermessensvorschriften sind die Voraussetzungen oft als elastische Rechtsbegriffe gestaltet. Soweit diese Rechtsbegriffe reichen, handelt es sich um bindende Weisungen, die den Beurteilungsgrundsätzen des § 1 Absatz 3 StAnpG entsprechend anzuwenden sind. Ihre Anwendung ist im Rechtsmittelverfahren nachprüfbar. Der Umfang, in dem die Behörde von der ihr eingeräumten Befugnis Gebrauch macht, bleibt ihrem Ermessen überlassen. Es ist nicht nachprüfbar. Typische Beispiele dieser Art sind: § 33 EStG und § 25 LStDV 39. Der dort enthaltene Begriff „außergewöhnliche Belastungen" ist ein elastischer Rechtsbegriff, dessen Nachprüfung der Steuerpflichtige im ordentlichen Rechtsmittelverfahren verlangen kann — Hinweis auf RFH-Urteil vom 28. Januar 1937 — VI A 554/36 — in RStBl. 1937 S. 359 —. Der Umfang der Steuerermäßigung selbst steht dagegen ausschließlich im Ermessen des Finanzamts. Ähnlich verhält es sich mit dem Begriff „außergewöhnliche Verhältnisse" in § 32 Absatz 2 NFDVO.

Ebenso regelt das Einkommensteuergesetz bindend die Voraussetzungen der Pauschbesteuerung (§§ 30 und 31 EStG), der Besteuerung der außerordentlichen Einkünfte (§ 34 EStG) und der Verbrauchsbesteuerung (§ 48 EStG). Die Anwendung der Vorschriften bestimmen die Finanzbehörden jedoch nach ihrem Ermessen — Hinweis auf RFH-Urteil vom 20. Januar 1937 — VI A 675/36 — in RStBl. 1937 S. 779 —.

Auf dem Gebiet der Reichsabgabenordnung sind eingeschränkte Ermessensentscheidungen die Haftbarmachung einer Person (§ 118 AO) und die Geltendmachung der Gesamtschuldnerhaftung (§ 7 Absatz 3 StAnpG). Ob die Finanzämter von diesen Vorschriften Gebrauch machen, ist in ihr Ermessen gestellt. Die Voraussetzungen der Haftung sind bindend geregelt in den Vorschriften der §§ 102 bis 117 AO und in Einzelvorschriften wie § 38 Absatz 3 EStG — Hinweis auf RFH-Urteil vom 13. Januar 1938 — IV 124/37 — in RStBl. 1938 S. 468 —. Entsprechend verhält es sich bei der Anwendung von Zwangsmitteln (§ 202 AO) und bei der Zuziehung der Beteiligten zum Verfahren (§ 241 AO).

4. Ausübung des Ermessens

Innerhalb des gesteckten Rahmens sind Ermessensentscheidungen nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen (§ 1 Absatz 2 StAnpG). Die in § 11 AO alter Fassung gebrauchte Wendung „nach Recht und Billigkeit" ist mit Recht nicht in das Steueranpassungsgesetz übernommen worden. Sie stellt zwei Maßstäbe nebeneinander, die entgegengesetzten Wesens sind — Hinweis auf die Begründung des Steueranpassungsgesetzes zu § 2 in RStBl. 1934 S. 1398 —. Die Wertmaßstäbe „Billigkeit und Zweckmäßigkeit" sind nach den Grundsätzen der

nationalsozialistischen Weltanschauung zu beurteilen (§ 1 Absatz 3 StAnpG). Ihre Anwendung muß den obersten Grundsätzen des Steuerrechts entsprechen. Die nochmalige Hervorhebung dieser Grundsätze gegenüber § 1 StAnpG ergibt sich daraus, daß es sich bei den Ermessensentscheidungen um etwas wesensmäßig anderes als bei der Anwendung bindender Gesetzesvorschriften handelt.

*

Der erste Wertmaßstab „Billigkeit" läßt sich am besten verdeutlichen mit „im Einzelfall angemessen". Das Gesetz sucht den Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung dadurch zu wahren, daß es an die gleichen objektiven Besteuerungsmerkmale auch die gleiche Steuerrechtsfolge knüpft. Dem objektiv gleichen Einkommen entspricht bei gleichem Familienstand die gleiche Einkommensteuer. Das Gesetz vermutet allgemein bei gleichen steuerlichen Merkmalen die gleiche steuerliche Leistungskraft. Das trifft auch in der Regel zu, aber nicht immer. Die steuerliche Leistungskraft kann auch bei gleichen objektiven Besteuerungsmerkmalen verschieden groß sein.

Die Billigkeit bezweckt, den Ausgleich zwischen der nach den objektiven Besteuerungsmerkmalen allgemein vermuteten und der im Einzelfall tatsächlich vorhandenen steuerlichen Leistungsfähigkeit herzustellen. Es handelt sich bei ihr um eine Verfeinerung des im Gesetz bereits vorhandenen Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, angewandt auf die individuellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Die Billigkeit führt den bei Handhabung der Steuergesetze unbedingt erforderlichen Härteausgleich herbei. Es ist dabei einerlei, ob dieser Härteausgleich im Besteuerungsverfahren selbst durch Senkung der tariflichen Steuer oder außerhalb des Besteuerungsverfahrens durch Stundung oder Erlaß der Steuer vorgenommen wird.

Bei Ermessensentscheidungen auf dem Gebiet des Verfahrensrechts, bei dem der Gedanke des Härteausgleichs nicht von Bedeutung ist, bedeutet Billigkeit nichts anderes, als daß die im Einzelfall angemessene Entscheidung getroffen werden soll. Stehen mehrere Mittel zur Wahl — zum Beispiel Zwangsmittel § 202 AO gemäß —, so entspricht es der Billigkeit, das Mittel anzuwenden, das den Erfolg am einfachsten und reibungslosesten herbeiführt, also kein unangemessen starkes, aber auch kein schwaches.

*

Der zweite Wertmaßstab „Zweckmäßigkeit" ergänzt den Maßstab der Billigkeit. Die Billigkeit hat es ihrem Wesen nach mit den Belangen der einzelnen Steuerpflichtigen zu tun. Zweckmäßig ist das, was vom Standpunkt des Volksganzen gesehen richtig ist. Beide Gesichtspunkte müssen bei einer Ermessensentscheidung zusammentreffen. Der Härteausgleich hat das Ziel der Schonung und Erhaltung der steuerlichen Leistungskraft des einzelnen Volksgenossen. Das entspricht zugleich den Belangen des Volksganzen. Der Wertmaßstab der Zweckmäßigkeit sorgt dafür, daß dem einzelnen Volksgenossen im Weg der Billigkeit nichts gewährt wird, was mit den Belangen der Volksgesamtheit unvereinbar ist. Für das Verfahrensrecht bedeutet der Maßstab der Zweckmäßigkeit, daß die Finanzbehörden ihre Entscheidungen so zu treffen haben, daß sie mit dem geringen Aufwand an Zeit, Kraft und Kosten durchführbar sind.

An Hand dieser Maßstäbe bestimmen die Finanzbehörden völlig frei das, was im Einzelfall Recht sein soll. Es handelt sich um echte Rechtsgestaltung im Gegensatz zur bloßen Rechtsanwendung. Jede Ermessensentscheidung geht infolge dieser Anwendungsmöglichkeiten von Billigkeit und Zweckmäßigkeit weit über das hinaus, was im Rahmen der freiesten Auslegung möglich ist. Die Ermächtigung zur Vornahme von Ermessensentscheidungen erfüllt damit in idealster Form die nationalsozialistische Forderung nach höchster Steigerung der Verantwortung. Jede Einschränkung der Anwendung des Ermessens im allgemeinen und jede Beschränkung in der Wahl der Mittel ist mit nationalsozialistischem Rechtsdenken nicht vereinbar.

*

Uneingeschränkte Ermessensentscheidungen, wie zum Beispiel Billigkeitsmaßnahmen nach § 131 AO, sind im ordentlichen Rechtsmittelverfahren nicht nachprüfbar. Gegen sie ist nur das Beschwerderecht § 237 und § 303 AO gemäß gegeben. Bei den eingeschränkten Ermessensentscheidungen ist es jedoch möglich, daß die Tatsacheninstanz im ordentlichen Rechtsmittelverfahren im Rahmen der Nachprüfung der Voraussetzungen auch zugleich über den Umfang der Ausübung des Ermessens bestimmen kann.

Beispiel:

Das Finanzgericht kann bei Prüfung der Frage, ob eine außerordentliche Belastung § 33 EStG gemäß vorliegt, auch den Umfang der Steuerermäßigung abweichend bestimmen.

Im Verfahren vor dem Reichsfinanzhof ist eine Ermessensentscheidung nur daraufhin nachprüfbar, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind (§ 297 Absatz 1 AO). Nur ausnahmsweise kann der Reichsfinanzhof im Rahmen des § 297 Absatzes 2 AO eine Ermessensentscheidung auch auf Billigkeit und Zweckmäßigkeit nachprüfen, wenn er nach Aufhebung der angefochtenen Entscheidung selbst entscheiden will.

Besteht die Ermessensentscheidung in der Ausübung eines Wahlrechts zwischen mehreren gesetzlich geregelten Möglichkeiten, so ist die Ausübung des Wahlrechts selbst der Nachprüfung entzogen. Die Rechtsmittelbehörden haben in diesen Fällen nur das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für die gewählte Möglichkeit zu prüfen.

Beispiel:

Bei Heranziehung eines von mehreren Haftenden haben die Rechtsmittelbehörden nur zu prüfen, ob die Haftbarmachung dieses Haftungsschuldners gesetzlich zulässig war. Die Nachprüfung, warum gerade dieser Haftende herangezogen wurde, bleibt ihnen verschlossen — Hinweis auf RFH-Urteil vom 3. März 1936 — III e A 94/35 — in RStBl. 1936 S. 620 —.

5. Grenzen des Ermessens

Eine Ermessensentscheidung, die den gesetzlich gezogenen Rahmen überschreitet, ist ungesetzlich. Die Frage, ob diese Grenze überschritten ist, ist eine Rechtsfrage. Sie ist uneingeschränkt nachprüfbar. Eine Grenze bedeutet die nationalsozialistische Weltanschauung (§ 1 Absatz 3 StAnpG). Ermessensentscheidungen, die gegen ihre Grundsätze verstoßen, sind ohne weiteres ungesetzlich — Hinweis auf RFH-Urteil vom 3. Oktober 1935 — III A 199/35 — in RStBl. 1935 S. 1397 und vom 5. März 1936 — III e A 94/35 — in RStBl. 1936 S. 260 —.

Die Frage, wann eine solche Grenzüberschreitung vorliegt, läßt sich immer nur von Fall zu Fall beantworten. Es ist hier eine ausgesprochene Zurückhaltung geboten. Wollte man die Nachprüfung uneingeschränkt zulassen, so würde die Einrichtung der Ermessensentscheidungen, die doch gerade nationalsozialistischer Auffassung besonders entspricht, praktisch in Frage gestellt. Die in § 297 Absatz 2 AO im Rechtsbeschwerdeverfahren vorgesehene Einschränkung würde bei anderer Handhabung einfach beiseitegeschoben.

Nur dann, wenn es sich um ganz klare und eindeutige Verstöße handelt, ist eine Nachprüfung wegen Überschreitung der Grenzen des Ermessens möglich.

Beispiel:

Es liegen zur Begründung der Ermessensentscheidung völlig unzureichende oder abwegige Darlegungen vor. Oder es gelingt der überzeugende Nachweis, daß die tatsächlichen Feststellungen, von denen die Ermessensbehörde ausging, nicht zutreffen — Hinweis auf das RFH-Urteil vom 19. Januar 1938 — VI 766/37 — in RStBl. 1938 S. 187 —.

Auch eine Verletzung der Grundsätze der nationalsozialistischen Weltanschauung läßt sich nur rügen, wenn die Ermessensentscheidung ganz klar und eindeutig dagegen verstößt. Soweit der gerügte Verstoß nicht unzweifelhaft klar zutage tritt, ist jede Nachprüfung ausgeschlossen — Hinweis auf die RFH-Urteile vom 7. Januar 1937 — VI A 971/36 —

in RStBl. 1937 S. 107 und vom 19. Januar 1938 — VI 766/37 — in RStBl. 1938 S. 187 —.

Aus der Natur der Sache ergibt sich auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung eine Grenze für Ermessensentscheidungen bei allen Anforderungen und Nachforderungen von Steuern. Die Geltendmachung der Steueransprüche ist der Ermessensbefugnis der Finanzbehörden entzogen. Die Stellung, die die Finanzämter im Besteuerungsverfahren als Sachwalter der Allgemeinheit einnehmen, und der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung geben hier keinen Raum für Ermessensentscheidungen. Die Ausnahmen, die es gibt — § 14 AO die Festsetzung von Kleinbetragsgrenzen und § 130 AO die Niederschlagung von Steuern —, bestätigen die Regel. Die einzige feste Grenze für die Anforderung von Steuern bildet die Verjährung.

Die Behandlung von Steueranforderungen schließt nicht aus, daß im Rahmen des allgemeinen Beurteilungsgrundsatzes des § 1 Absatzes 3 StAnpG nachzuprüfen ist, ob die Nachforderung im Einzelfall der gesunden Volksanschauung entspricht, und ob nach den Grundsätzen von Treu und Glauben Übereinstimmung zwischen Recht und Moral besteht. Auch diese Fragen sind jedoch keine Ermessensfragen, sondern Rechtsfragen — Hinweis auf RFH-Urteil vom 27. August 1937 — Vz A 182/35 in RStBl. 1937 S. 1050 —.

Aus diesen Gründen ist auch der Wortlaut des § 222 Absatzes 1 AO „eine Berichtigungsveranlagung findet nur statt" und des § 223 AO „Nachforderung von Steuern sind ... bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zulässig" nicht anders zu verstehen, als daß die Finanzämter die Berichtigung oder Nachforderung bei Vorliegen der Voraussetzungen vornehmen müssen — Hinweis auf Abschnitt 2 —.

Die Ausschaltung des Ermessens bei der Berichtigung wegen neuer Tatsachen § 222 Absatz 1 Ziffer 1 AO gemäß führt zu dem Ergebnis, daß jede neue Tatsache berücksichtigt werden muß, die sich in einem höheren tariflichen Ergebnis auswirkt. Die Finanzämter dürfen keine Erörterungen darüber anstellen, ob die neue Tatsache von einigem Gewicht ist, und ob sie in einem bestimmten Verhältnis zum bisher festgestellten Gewinn oder zu der bisher festgestellten Steuer steht — Hinweis auf die RFH-Urteile vom 15. Juli 1936 — VI A 429/36 — in RStBl. 1936 S. 931 und vom 16. Dezember 1936 — VI A 587/35 — in RStBl. 1937 S. 106 —.

Dieselben Grundsätze gelten auch bei einer Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen § 222 Absatz 1 Ziffer 2 AO gemäß. Der Betriebsprüfer muß diese neuen Tatsachen aufdecken, und das Finanzamt hat in diesen Fällen die Veranlagung zu berichtigen. Ebenso ist es eine Rechtsfrage, ob Treu und Glauben der Berichtigung zugunsten des Steuerpflichtigen entgegenstehen. Hat der Steuerpflichtige Bilanzansätze bewußt falsch aufgestellt, so findet eine Berichtigung § 222 Absatz 1 Ziffer 2 AO gemäß nicht statt — Hinweis auf das RFH-Urteil vom 26. September 1935 — VI A 500/35 — in RStBl. 1935 S. 1459 —. Im Fall des § 222 Absatz 1 Ziffer 2 AO ist jedoch anzunehmen, daß die neue Tatsache regelmäßig von einigem Gewicht sein muß. Es gegügt hier nicht eine einfache Auswirkung auf den Steuertarif.

Rechtsbegriffe unbestimmten Inhalts bieten niemals Raum für eine Ermessensentscheidung. Sie unterliegen allein den Beurteilungsgrundsätzen des § 1 Absatzes 3 StAnpG. Das trifft auf die Nachsichtgewährung zu — Hinweis auf RFH-Urteil vom 6. November 1936 — VI A 591/36 — in RStBl. 1936 S. 1201 —. Auch die Höhe der Schätzung (§ 217 AO) ist ihrem Wesen nach dem Ermessen der Finanzbehörden entzogen — Hinweis auf Band 5 der Bücherei des Steuerrechts, Vortrag des Staatssekretärs Reinhardt über die „Beurteilung" von Tatbeständen nach nationalsozialistischer Weltanschauung, S. 46.

Die Bewertungsfreiheit auf Grund des Neuen Finanzplans

Von Obersteuerinspektor *Henze*, Berlin, Reichsfinanzministerium

Inhalt:

1. Einführung,
2. Die persönlichen Voraussetzungen,
3. Die sachlichen Voraussetzungen,
4. Die formellen Voraussetzungen,
5. Die Sonderabschreibungen.

1. Einführung

Die Bewertungsfreiheit ist im Steuerrecht kein neuer Begriff. Sie ist bereits auf Grund des Gesetzes über Steuerfreiheit für Ersatzbeschaffungen vom 1. Juni 1933 für Ersatzbeschaffungen und auf Grund des § 6 Ziffer 1 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 für kurzlebige Wirtschaftsgüter zugelassen worden. Sie hat in der praktischen Durchführung zu keinen Schwierigkeiten geführt.

Der Neue Finanzplan bringt ebenfalls die Bewertungsfreiheit. Wenn zu dieser Bewertungsfreiheit sich noch Zweifel ergeben, so liegt es daran, daß die Bewertungsfreiheit auf Grund des Neuen Finanzplans sich in wesentlichen Punkten von der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter unterscheidet. Es liegen andere Voraussetzungen vor, und auch das Wesen der Bewertungsfreiheit ist anders gestaltet.

Es soll nicht Aufgabe dieses Aufsatzes sein, die Unterschiede im einzelnen darzulegen. Es werden die Zweifelsfragen behandelt, die bisher aufgetreten sind.

Die Bewertungsfreiheit auf Grund des Neuen Finanzplans kennt persönliche, sachliche und formelle Voraussetzungen.

2. Die persönlichen Voraussetzungen

Die Bewertungsfreiheit steht nur gewerblichen Unternehmern zu. Es wird ein Unternehmer vorausgesetzt, der gewerbliche Einkünfte hat.

Die Auslegung des Begriffs „gewerblicher Unternehmer" ist dem Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht zu entnehmen. Grundsätzlich muß also bei der Einkommensteuerveranlagung oder Körperschaftsteuerveranlagung ein Zweifel, ob es sich um einen gewerblichen Unternehmer handelt, gelöst sein.

Es muß dabei immer wieder auf die Bestimmung des § 19 der Ersten KStDVO hingewiesen werden. Danach sind bei Steuerpflichtigen, die nach den Vorschriften des Handelsrechts zur Führung von Büchern verpflichtet sind, alle Einkünfte als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln. Die Bewertungsfreiheit steht also auch der Aktiengesellschaft zu, die lediglich Landwirtschaft betreibt.

Umstritten ist die Frage, wer bei einem Organverhältnis von der Bewertungsfreiheit Gebrauch machen kann.

Ein Organverhältnis liegt vor, wenn eine Gesellschaft (Untergesellschaft) in eine andere Gesellschaft (Obergesellschaft) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch derart eingegliedert ist, daß sie als unselbständig, als Organ der Obergesellschaft, anzusehen ist. Das Organverhältnis schließt jedoch nach ständiger Rechtsprechung weder die persönliche Steuerpflicht noch ein eigenes Einkommen aus. Es ist also für die Körperschaftsteuer ohne Bedeutung.

Wenn aber zwischen Obergesellschaft und Untergesellschaft Vereinbarungen vorliegen, daß die Geschäfts-

ergebnisse der Untergesellschaft auf die Obergesellschaft zu übertragen sind, entfällt die sachliche Körperschaftsteuerpflicht der Untergesellschaft. Die persönliche Steuerpflicht dagegen bleibt stets bestehen.

Daraus folgt, daß die Untergesellschaft selbst das Recht auf Bewertungsfreiheit hat, daß aber auch alle geforderten Voraussetzungen für die Bewertungsfreiheit bei ihr gegeben sein müssen. Die Steuergutscheine I müssen der Untergesellschaft selbst gehören. Es ist nicht möglich, Steuergutscheine I der Untergesellschaft bei der Obergesellschaft anzurechnen oder umgekehrt. Wenn die Obergesellschaft zum Beispiel zwecks besserer Ausnutzung der Bewertungsfreiheit Steuergutscheine I von der Untergesellschaft übernimmt oder umgekehrt an sie abgibt, so wird durch die Übertragung die Besitzdauer unterbrochen. Das gleiche ergibt sich für Konzerngesellschaften und Schwestergesellschaften.

Bei den Personengesellschaften sind nicht die Gesellschaften, sondern die Gesellschafter die Unternehmer. Die Frage, zu welchen Teilen die Bewertungsfreiheit bei den einzelnen Gesellschaftern zur Anrechnung kommt, wird grundsätzlich nach den Vereinbarungen über die Verteilung des Betriebsgewinns gelöst werden.

Es ist aber auch möglich, daß ein Gesellschafter aus besonderen Gründen einen höheren Anteil am Steuergutscheinbesitz dartun kann, als ihm nach seinem Gewinnanteil zustehen würde, zum Beispiel bei der Einlage ererbter oder persönlich erworbener Steuergutscheine I usw.

Auch der Fall wird besonders zu berücksichtigen sein, daß ein Gesellschafter später in eine Personengesellschaft eingetreten ist und sein steuerpflichtiger Gewinn auf Grund einer Sonderbilanz errechnet wird.

3. Die sachlichen Voraussetzungen

Die sachlichen Voraussetzungen machen die Bewertungsfreiheit davon abhängig, daß Steuergutscheine I dem Unternehmer gehören, und zwar ununterbrochen in dem im Gesetz bestimmten Zeitraum. Die Höhe der Bewertungsfreiheit wird außerdem beeinträchtigt, wenn der Unternehmer im gleichen Zeitraum seinen Bestand an Reichsanleihen usw. vermindert.

Für die Bewertungsfreiheit können nur die Steuergutscheine I die Grundlage geben. Es ist belanglos, auf welche Weise der Unternehmer die Steuergutscheine I erworben hat. § 1 der Zweiten NFDVO gemäß hat er auch die Möglichkeit gehabt, sie bei der Finanzkasse zu kaufen.

Es ist die Frage entstanden, ob die Steuergutscheine I ab dem Tag des Erwerbs zum Betriebsvermögen gehört haben müssen.

Die Entscheidung wird zunächst schon davon abhängig sein, daß der Unternehmer die Dauer des Eigentums an den Steuergutscheinen I nachweisen muß. Er muß sie in seinem Bestandsbuch aufführen oder durch Bescheinigung eines Kreditinstituts nachweisen. Hinweis dazu auf den Absatz über den Buchnachweis.

Auch dieser Nachweis braucht jedoch nicht ausschlaggebend zu sein. Ein Unternehmer behält zum Beispiel seine Steuergutscheine I, die er im Geschäftsweg erhält, nicht, erbt oder kauft aber einen Steuergutschein I oder mehrere Steuergutscheine I über 10 000 RM und kann diesen Einzelerwerb besonders nachweisen. Dann wird ihm die Bewertungsfreiheit auch zustehen, wenn er den Steuergutschein I oder die Steuergutscheine I erst zum Jahresschluß in sein Betriebsvermögen überführt.

Zu beachten bleibt auch, daß bei Vollkaufleuten erworbene Wirtschaftsgüter im Zweifel zum Betriebsvermögen gehören, wenn sie nicht klar oder nach steuerrechtlichen Grundsätzen zum Privatvermögen zu rechnen sind. Vom Besitz an Steuergutscheinen I hat jedoch nur ein gewerblicher Unternehmer einen besonderen Vorteil, so daß sie im Zweifel als Teil des Betriebsvermögens zu betrachten sind, auch wenn sie nicht sofort entsprechend gebucht werden. Der Nachweis des Eigentums wird dadurch nicht berührt.

Die Steuergutscheine I sind § 23 NFDVO gemäß in der ordnungsmäßigen Buchführung auf einem Steuergutscheinkonto I auszuweisen.

Da die einfache Buchführung eine Kontenführung nicht kennt, ist die Frage entstanden, ob die Bewertungsfreiheit überhaupt in Anspruch genommen werden kann, wenn ein Steuerpflichtiger nur einfache Buchführung hat.

Die Frage ist zu bejahen. Zweck der Bestimmung des § 23 NFDVO ist, das Vorhandensein einer Übersicht über den Steuergutscheinverkehr sicherzustellen. Diesem Erfordernis kann auch die einfache Buchführung entsprechen. Da die Steuergutscheinübersicht Teil der Buchführung sein muß, wird sie am besten in Form und nach Art eines Personenkontos im Geschäftsfreundebuch geführt werden.

Für den Nachweis des ununterbrochenen Eigentums an Steuergutscheinen I muß neben dem Steuergutscheinkonto I das Bestandsbuch geführt werden. Das Bestandsbuch ist gleichzeitig die Erläuterung für das Steuergutscheinkonto I. Es muß erkennen lassen, wann und von wem die Steuergutscheine I erworben und wann und an wen sie weitergegeben sind. Es muß auch der jeweilige Bestand zu ersehen sein.

§ 23 Absatz 2 NFDVO läßt den Ersatz des Nachweises auf Grund des Bestandbuchs durch den Nachweis auf Grund der Bescheinigung eines Kreditinstituts zu, soweit der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I einem Kreditinstitut zur Verwahrung übergeben hat.

Aus dem Wort „soweit" ist geschlossen worden, daß ein Unternehmer Steuergutscheine I teils selbst behalten und durch Bestandsbuch nachweisen kann und teils einer Bank in Verwahrung geben und durch Bescheinigung nachweisen kann. Ein solches Verfahren kann für den Steuerpflichtigen nachteilig sein.

Beispiel:

Fall 1	Fall 2	
Der Steuerpflichtige weist nur durch Bestandsbuch nach Steuergutscheine I (Nennbetrag)	Der Steuerpflichtige weist nach durch Bestandsbuch Steuergutscheine I (Nennbetrag)	und durch Bescheinigung Steuergutscheine I (Nennbetrag)
80 000	40 000	40 000
+ 40 000	+ 40 000	
120 000	80 000	
+ 60 000	+ 20 000	+ 40 000
180 000	100 000	80 000
— 80 000		— 80 000
100 000		0
+ 60 000		+ 60 000
160 000		60 000
+ 50 000		+ 50 000
210 000		110 000
— 80 000	— 80 000	
130 000	20 000	
+ 40 000	+ 40 000	
170 000	60 000	
niedrigster Bestand 100 000	niedrigster Bestand 20 000 + 0, also 20 000	

Aus der Gegenüberstellung im Beispiel ist ersichtlich, daß beim einheitlichen Nachweis durch Bestandsbuch (Fall 1) sich der niedrigste Bestand an Steuergutscheinen I mit 100 000 RM ergibt. Bei einem geteilten Nachweis (Fall 2) dagegen läßt sich der niedrigste Bestand nur mit zusammen 20 000 RM nachweisen.

In Band 15 der Bücherei des Steuerrechts (Seite 111) ist schon darauf hingewiesen, daß der Nachweis in Form der Bescheinigung grundsätzlich nur in Betracht kommen wird, wenn die Steuergutscheine I nicht mehreren Kreditinstituten, sondern einem Kreditinstitut in Verwahrung gegeben sind. Aus dem vorigen Absatz ergibt sich, daß der einheitliche Nachweis auch im Vorteil des Steuerpflichtigen liegt.

Anderseits ist auch zulässig, den Nachweis § 23 Absatz 2 NFDVO gemäß durch Vorlage von Bescheinigungen mehrerer Kreditinstitute zu führen, ohne daß ein besonderes Bestandsbuch erforderlich ist. Für die Bewertungsfreiheit kann jedoch nur der Betrag an Steuergutscheinen I die Grundlage bilden, der durch die Bescheinigungen als Mindestbestand nachgewiesen wird. Der Pflichtige muß also Nachteile, die sich durch einen geteilten Nachweis ergeben, hinnehmen. Er kann eine Erhöhung des Mindestbestands nicht geltend machen.

Für die Höhe der Bewertungsfreiheit ist maßgebend der niedrigste Bestand an Steuergutscheinen I in dem im Gesetz vorgeschriebenen Zeitraum. Es brauchen also nicht bestimmte Steuergutscheine behalten zu werden. Deshalb wird auch für das Bestandsbuch nicht gefordert, die Nummern und Fälligkeitstage der Steuergutscheine I zu vermerken. Der Bestand kann in sich wechseln, und früher ausgegebene Steuergutscheine können durch später ausgegebene ersetzt werden. Es kommt lediglich auf den niedrigsten Bestand zum Nennbetrag an.

Der Zeitraum, in dem die Steuergutscheine I dem Steuerpflichtigen gehört haben, beträgt für Wirtschaftsjahre, die im Kalenderjahr 1939 enden, sechs Monate. Der niedrigste Bestand in diesen sechs Monaten gibt den Rahmen für die Sonderabschreibung.

§ 3 Absatz 4 NF gemäß erhöht sich der Hundertsatz für die Bewertungsfreiheit von Jahr zu Jahr, wenn der Steuerpflichtige die Steuergutscheine I durchhält. In diesem Fall bilden den maßgebenden Zeitraum im Sinn des § 21 Absatz 1 NFDVO, für den der niedrigste Bestand zu ermitteln ist, nicht nur die letzten zwölf Monate, sondern der maßgebende Zeitraum umschließt auch die maßgebenden Monate der Vorjahre, für die die Bewertungsfreiheit bereits in Anspruch genommen worden ist.

Für das Jahr 1942 müßte zum Beispiel der Rahmen für die Sonderabschreibung wie folgt ermittelt werden:

Niedrigster Bestand an Steuergutscheinen I in der Zeit vom:		
1. März 1942 bis 31. Dezember 1942	130 000 RM	
Bewertungsfreiheit dafür 20 vom Hundert . . . . . =		26 000 RM
1. März 1941 bis 31. Dezember 1942	100 000 RM	
davon 5 vom Hundert . . . . =		5 000 RM
1. März 1940 bis 31. Dezember 1942	80 000 RM	
davon 5 vom Hundert . . . . =		4 000 RM
1. Juli 1939 bis 31. Dezember 1942	40 000 RM	
davon 5 vom Hundert . . . . =		2 000 RM
zusammen:		37 000 RM.

Es können also in der Bilanz am 31. Dezember 1942 Sonderabschreibungen bis zur Höhe von 37 000 RM vorgenommen werden.

§ 13 Absatz 2 der Zweiten NFDVO gemäß genügt es, wenn die im § 3 Absätzen 1 bis 4 NF (und § 13 Absatz 1 der Zweiten NFDVO) geforderten Besitzzeiten bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs erfüllt sind. Dem Steuerpflichtigen steht also ein längerer Zeitraum zur Verfügung, innerhalb dessen die Besitzdauer erfüllt sein muß.

Zu beachten ist, daß die Besitzzeit bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs erfüllt sein muß, nicht bis zum Ende des zweiten Monats nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Wenn das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt, ist die Bindung der Besitzzeit an das Wirtschaftsjahr von wesentlicher Bedeutung.

4. Die formellen Voraussetzungen

Wenn § 22 Absatz 1 NFDVO ordnungsmäßige Bücher voraussetzt, so stellt dies keine besondere Forderung für die Bewertungsfreiheit auf Grund des Neuen Finanzplans dar. Jede Gewinnermittlung setzt ordnungsmäßige Buchführung voraus, wenn sie bei der Besteuerung zugrunde gelegt werden soll. Die Frage also, ob die Buchführung ordnungsmäßig ist und die Bewertungsfreiheit zuläßt, muß schon bei der Einkommensteuerveranlagung oder Körperschaftsteuerveranlagung gelöst werden.

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung hängt nicht von einer bestimmten Buchführungsart ab. Die Gewinnermittlung muß allerdings im Weg des Vermögensvergleichs erfolgen. Es kann jedoch nicht nur die doppelte Buchführung, sondern auch die einfache Buchführung die Grundlage sein.

Zusätzlich wird nur der Ausweis der Sonderabschreibungen auf einem besonderen „Abschreibungskonto NF" gefordert. Diese Forderung hat den Zweck, eine einfache Prüfungsmöglichkeit dafür zu schaffen, daß sich die Sonderabschreibungen im zulässigen Rahmen halten. Die Höhe der Sonderabschreibungen nach dem Anlagekonto NF darf den Betrag, der sich aus § 3 NF ergibt, nicht überschreiten.

Der gesonderte Ausweis der Sonderabschreibungen muß natürlich auch für die einfache Buchführung beachtet werden.

Als weitere Voraussetzung stellt § 22 Absatz 2 NFDVO die Bindung der Steuerbilanz an die Handelsbilanz hinsichtlich der Höhe der Sonderabschreibungen auf. Diese Bindung besteht nicht, soweit die Buchwerte der abnutzbaren Wirtschaftsgüter in der Steuerbilanz höher sind als in der Handelsbilanz. Dadurch wird eine Annäherung der Werte beider Bilanzen ermöglicht.

5. Die Sonderabschreibungen

Die Höhe der Sonderabschreibungen ist im § 3 Ziffer 1 NF festgelegt mit 20 v. H. des Bestands an Steuergutscheinen I, die dem Steuerpflichtigen im maßgebenden Zeitraum ununterbrochen gehört haben. § 3 Ziffer 4 NF gemäß erhöht sich der Hundertsatz von Jahr zu Jahr bis auf den Höchstsatz von 35 v. H., wenn der Steuerpflichtige die Steuergutscheine weiter behält.

Die Sonderabschreibung beträgt im zweiten Jahr 25 v. H., im dritten Jahr 30 v. H. und im vierten Jahr 35 v. H. des Bestands an Steuergutscheinen I. Es ist nicht etwa so, daß in jedem weiteren Jahr nur 5 v. H. Sonderabschreibungen auf Grund der gleichen Steuergutscheine I vorgenommen werden können, wie zum Teil aus dem Wortlaut des § 3 Ziffer 4 NF geschlossen worden ist.

Auch hört nach dem vierten Jahr, wenn der Höchstsatz von 35 v. H. erreicht worden ist, die Bewertungsfreiheit nicht auf, sondern es können bei weiterem Durchhalten der Steuergutscheine I in jedem folgenden Jahr immer wieder Sonderabschreibungen in Höhe von 35 v. H. gemacht werden.

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger behält Steuergutscheine I vom 1. Juni 1939 bis 31. Dezember 1945 in gleicher Höhe von 100 000 RM. In diesem Fall kann er Sonderabschreibungen vornehmen

für das Jahr 1939	20 000 RM,
1940	25 000 RM,
1941	30 000 RM,
1942	35 000 RM,
1943	35 000 RM,
1944	35 000 RM,
1945	35 000 RM.

Der Steuerpflichtige macht in diesem Beispiel demnach erheblich höhere Sonderabschreibungen (215 000 RM), als sein Bestand an Steuergutscheinen I beträgt (100 000 RM).

Wie er die Sonderabschreibungen auf die abnutzbaren Wirtschaftsgüter seines betrieblichen Anlagevermögens verteilt, ist gleichgültig. Lediglich den Gesamtbetrag, den ihm das Gesetz vorschreibt, darf er nicht überschreiten.

Für die Sonderabschreibung kommen alle abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens in Be-

tracht. Im § 19 NFDVO ist eine Begriffsbestimmung der abnutzbaren Wirtschaftsgüter enthalten. Diese Bestimmung bringt aber keinen neuen Begriff, sondern der Begriff ist der gleiche wie im Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht. Zweifel, ob für Wirtschaftsgüter eine Bewertungsfreiheit § 3 NF gemäß gegeben ist, können also nicht auftreten, sie müssen schon nach dem Einkommensteuerrecht und Körperschaftsteuerrecht entschieden sein.

Der Steuerpflichtige darf nicht die Sonderabschreibungen eines Jahrs oder Teile davon auf ein folgendes Jahr übertragen und dann entsprechend höhere Sonderabschreibungen vornehmen.

Wenn in dem oben dargestellten Beispiel der Steuerpflichtige aus irgendwelchen Gründen für das Jahr 1942 eine Sonderabschreibung nicht vornimmt, darf er für das Jahr 1943 nicht etwa Sonderabschreibungen bis zur Höhe von 70 000 RM absetzen, sondern nur bis zum Betrag von 35 000 RM.

Eine Übertragung nicht ausgenutzter Bewertungsfreiheit auf andere Jahre ist nicht möglich.

Die Bezeichnung „Sonderabschreibung" ist im Steuerrecht etwas Neues. Im kaufmännischen Leben wird sie schon lange angewendet. Unter „Sonderabschreibung" ist begrifflich eine zusätzliche Abschreibung zu verstehen. Sie tritt nicht an die Stelle der Absetzungen und Abschreibungen, die im Einkommensteuergesetz und Körperschaftsteuergesetz vorgesehen sind. Sie ist losgelöst von betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer und vom Teilwert und richtet sich lediglich nach der Höhe des Bestands an Steuergutscheinen I.

Die Sonderabschreibungen sind deshalb neben den üblichen Absetzungen und Abschreibungen vorzunehmen und auf den betreffenden Anlagekonten getrennt von diesen auszuweisen.

Beispiel:

Gesamtbetrag der Steuergutscheine, die einem gewerblichen Unternehmer im vorgeschriebenen Zeitraum gehört haben		500 000 RM.
Die Bewertungsfreiheit in Höhe von 20 v. H. beträgt		100 000 RM.
Es sind ausgewiesen:		
1. Gebäude mit		1 000 000 RM.
Davon Absetzung für Abnutzung wie in den Vorjahren in Höhe von angenommen		50 000 RM.
	Rest	950 000 RM.
Sonderabschreibung		50 000 RM.
Der Bilanzansatz beträgt		900 000 RM.
2. Maschinen mit		400 000 RM.
Davon Absetzung für Abnutzung in der üblichen Höhe		60 000 RM.
	Rest	340 000 RM.
Sonderabschreibung		40 000 RM.
Der Bilanzansatz beträgt		300 000 RM.
3. Fahrzeuge mit		20 000 RM.
Der Steuerpflichtige setzt an Stelle des Abnutzungswerts den Teilwert an. Dieser beträgt		10 000 RM.
Sonderabschreibung		10 000 RM.
Bilanzansatz		0 RM.
Die gesamten Sonderabschreibungen betragen 50 000 RM + 40 000 RM + 10 000 RM =		100 000 RM.

Es ist die Frage gestellt worden, wie der Steuerpflichtige seine Absetzungen § 7 EStG gemäß weiter berechnen muß, wenn er im vorangegangenen Wirtschaftsjahr Sonderabschreibungen vorgenommen hat.

Nach der bestehenden Rechtsprechung und Verwaltungsübung müßte der Restwert, der sich nach Vornahme der Sonderabschreibung ergeben hat, auf die verbleibende Restnutzungsdauer verteilt werden. Dieses Verfahren wäre aber für die Praxis schwierig. Dem gewerblichen Unternehmer ist deshalb aus Vereinfachungsgründen durch den Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 29. April 1939 — S 2801 — 21 III — (RStBl. 1939 S. 681) gestattet worden, die folgenden Absetzungen für Abnutzung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten weiter zu bemessen, statt sie vom Restwert neu zu berechnen. Die weiteren Absetzungen für Abschreibungen können also genau wie bisher in gleicher Höhe vorgenommen werden, wie wenn eine Sonderabschreibung nicht gewesen wäre.

Wenn demnach in dem letzten Beispiel die Gebäude nach Vornahme der Sonderabschreibung noch mit zu Buch stehen, so kann der Steuerpflichtige bei Aufstellung der nächsten Jahresschlußbilanz die Absetzungen für Abnutzung wie in den Vorjahren bemessen mit	900 000 RM 50 000 RM.
Der Bilanzansatz beträgt dann	850 000 RM.

wenn der Steuerpflichtige nicht berechtigt ist, auch in diesem Wirtschaftsjahr eine Sonderabschreibung vorzunehmen.

Anderseits hat der Steuerpflichtige auch das Recht, den Restwert auf die Restnutzungsdauer zu verteilen.

Wie ist zu verfahren, wenn der Steuerpflichtige die Absetzungen für Abnutzung nicht in der Art berechnet, daß er die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Jahre der Nutzung verteilt, sondern wenn er die Absetzungen nach dem Buchwert vornimmt? Die Eigenart der Buchwertabsetzung beruht darauf, daß die Absetzung stets vom letzten Buchwert berechnet wird. In diesem Fall vermindert die Sonderabschreibung die künftigen jährlichen Absetzungen, jedoch bleibt die Berechnungsart für die Absetzung die gleiche.

Beispiel:

Ein Kaufmann hat am 31. Dezember 1937 Maschinen mit	40 000 RM
zu Buch stehen. Er setzt von diesem Buchwert üblicherweise 15 vom Hundert ab, also für 1937	6 000 RM,
Rest am 31. Dezember 1937	34 000 RM.
Für das Jahr 1938 setzt er wieder 15 vom Hundert ab, also	5 100 RM,
Rest am 31. Dezember 1938	28 900 RM.
Für das Jahr 1939 setzt er in gleicher Weise wie in den Vorjahren 15 vom Hundert ab, also	4 335 RM,
Rest	24 565 RM.
Er nimmt außerdem auf Grund der Bewertungsfreiheit § 3 NF gemäß eine Sonderabschreibung vor in Höhe von	14 565 RM,
so daß in der Bilanz am 31. Dezember 1939 noch ausgewiesen werden.	10 000 RM
Dann kann er im Jahr 1940 seine weiteren Absetzungen genau wie in den Vorjahren mit 15 vom Hundert des Buchwerts berechnen, also mit	1 500 RM.
Daß der Buchwert durch die Sonderabschreibung vermindert worden ist, ist belanglos.	

Es ist außerdem die Frage entstanden, ob der Steuerpflichtige nach Vornahme einer Sonderabschreibung in den folgenden Jahren die üblichen Absetzungen vornehmen muß, oder ob er mit den weiteren Absetzungen warten darf, bis der Abnutzungswert dem Buchwert (nach Sonderabschreibungen) wieder entspricht.

Bei der Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter ist dieses Verfahren zulässig. Wenn der Steuerpflichtige auf Grund der Bewertungsfreiheit höhere Absetzungen als nach § 7 EStG vorgenommen hat, braucht er so lange die üblichen Absetzungen nach § 7 EStG nicht zu machen, als sie durch die Bewertungsfreiheit vorweg genommen sind.

Bei der Bewertungsfreiheit auf Grund des § 3 NF handelt es sich nicht um Abschreibungen an Stelle der üblichen Absetzungen und Abschreibungen, sondern die Sonderabschreibung ist, wie schon ausgeführt, eine zusätzliche Abschreibung. Durch sie wird die bestehende Absetzungspflicht § 7 EStG gemäß nicht berührt. Der Steuerpflichtige muß in den folgenden Jahren nach einer Sonderabschreibung die üblichen Absetzungen § 7 EStG gemäß

vornehmen. Er muß mindestens den Betrag absetzen, der dem Restwert und der Nutzungsdauer entspricht.

Der Steuerpflichtige kann allerdings niedrigere Teilwerte später nur dann einstellen, wenn sie auch die Werte unterschreiten, die sich nach Vornahme der Sonderabschreibungen ergeben.

*

Die Bewertungsfreiheit gilt nur für die Steuern vom Einkommen und vom Ertrag. Der gewerbliche Gewinn, der durch die Sonderabschreibung auf Grund der Bewertungsfreiheit vermindert worden ist, wird in dieser Höhe bei der Veranlagung der Einkommensteuer und auch bei der Berechnung des Gewerbeertrags zugrunde gelegt.

Die Bewertungsfreiheit hat keine Wirkung für die Vermögensteuer. Die Bewertung der abnutzbaren Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens für die Steuern vom Vermögen richtet sich wie bisher nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes.

Die Bewertungsfreiheit wirkt sich nicht nur bei der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer im Jahr der Inanspruchnahme gewinnmindernd und steuermindernd aus, sondern später auch bei der Mehreinkommensteuer.

§ 7 Ziffer 6 NF gemäß vermindert sich das Mehreinkommen um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Erstjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 NF in Anspruch genommen hat. Da die Bewertungsfreiheit im Erstjahr angewendet sein muß, hat diese Vorschrift erst ab dem Jahr 1940 Bedeutung.

Beispiel:

Es ist ein Mehreinkommen in Höhe von . . . festgestellt worden. Der Steuerpflichtige hat aber im Erstjahr Bewertungsfreiheit in Höhe von in Anspruch genommen. Dieser Betrag wird abgezogen, so daß ein steuerpflichtiges Mehreinkommen von . . . . . verbleibt.	50 000 RM 20 000 RM 30 000 RM

Dieser Abzug vom Mehreinkommen muß erfolgen, weil sonst der gewerbliche Unternehmer, der auf Grund der Bewertungsfreiheit durch Sonderabschreibungen sein Einkommen im Erstjahr gemindert hat, in Höhe der Sonderabschreibung ein Mehreinkommen versteuern müßte.

Wenn der Steuerpflichtige sowohl im Erstjahr als auch im Zweitjahr Bewertungsfreiheit nach § 3 NF in Anspruch genommen hat, so wird § 7 Ziffer 6 Satz 2 gemäß vom Mehreinkommen nur der Betrag abgezogen, um den die in Anspruch genommene Bewertungsfreiheit im Erstjahr höher war als im Zweitjahr.

Beispiel:

Festgestelltes Mehreinkommen . . .		50 000 RM,
Sonderabschreibung auf Grund der Bewertungsfreiheit im Erstjahr	20 000 RM,	
im Zweitjahr	5 000 RM.	
Um den Unterschiedsbetrag von . . wird das Mehreinkommen vermindert. Es verbleibt dann ein steuerpflichtiges Mehreinkommen von abzüglich Freibetrag.		15 000 RM 35 000 RM,

Aus welchem Grund der Steuerpflichtige im Zweitjahr niedrigere Sonderabschreibungen vorgenommen hat als im Erstjahr, ist dabei belanglos.

Die Vorschrift des § 7 Ziffer 6 NF bedeutet keinen steuerlichen Vorteil, sondern sie stellt nur den Ausgleich für ein Mehreinkommen dar, das sich sonst aus der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit ergeben würde. Der Ausgleich bewirkt, daß aus der Bewertungsfreiheit bei der Mehreinkommensteuer kein Nachteil entsteht.

Wenn jedoch nur im Zweitjahr die Bewertungsfreiheit in Anspruch genommen worden ist, so findet § 7 Ziffer 6 NF keine Anwendung. Ein Abzug vom Mehreinkommen kommt nicht in Betracht. Ein Abzug ist in diesem Fall nicht erforderlich, weil die um die Sonderabschreibung geminderten Einkünfte — das veranlagte steuerpflichtige Einkommen — bei der Berechnung des Mehreinkommens zugrunde gelegt wird. Bei der Mehreinkommensteuer hat demnach der Steuerpflichtige in diesem Fall eine tatsächliche Steuervergünstigung.

Aus den gleichen Gründen kommt ein Abzug vom Mehreinkommen auch nicht in Betracht, wenn die im Zweitjahr vorgenommenen Sonderabschreibungen höher sind als die im Erstjahr.

Eine Besteuerung, die der Vorschrift des § 7 Ziffer 6 NF entspricht, ist für die Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern im § 43 NFDVO enthalten. Aus der Verschiedenheit der beiden Bestimmungen, die im letzten Halbsatz des § 43 Absatz 1 NFDVO hervortritt, geht auch der Unterschied hervor, der zwischen der Sonderabschreibung auf Grund des Neuen Finanzplans und der höheren Absetzung auf Grund der Bewertungsfreiheit bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern besteht.

Beide Bestimmungen wollen nur den Ausgleich geben, damit der Steuerpflichtige infolge Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit bei der Mehreinkommensteuer keinen Nachteil erleidet. Da die Sonderabschreibung etwas Zusätzliches ist, wird die gesamte Sonderabschreibung des Erstjahrs als Ausgleich vom Mehreinkommen abgesetzt. Bei den kurzlebigen Wirtschaftsgütern dagegen umfaßt die Absetzung auf Grund der Bewertungsfreiheit die üblichen Pflichtabsetzungen des § 7 EStG mit. Der Ausgleich kann somit auch nur durch den Betrag vorgenommen werden, der sich nach Kürzung der üblichen Absetzungen § 7 EStG gemäß von der Bewertungsfreiheit ergibt.

Die Anwendung des § 43 NFDVO ist deshalb schwieriger, weil in jedem Fall erst festgestellt werden muß, welche Absetzungen der Steuerpflichtige § 7 EStG gemäß hätte vornehmen müssen. Diese Feststellung ist nicht einfach, weil dabei die Absetzungen der einzelnen Wirtschaftsgüter nachgeprüft werden müssen. Die Finanzämter werden sich das Verfahren weitgehend vereinfachen müssen.

Die Vorschrift des § 7 Ziffer 6 NF und die Bestimmung des § 43 NFDVO sind demnach wie folgt anzuwenden:

Zweck ist der Ausgleich zur Verhinderung eines Nachteils bei der Mehreinkommensteuer.

Ausgleichsbetrag ist bei § 7 Ziffer 6 NF die Sonderabschreibung, bei § 43 NFDVO der auf Grund der Bewertungsfreiheit in Anspruch genommene Betrag abzüglich der Pflichtabsetzungen § 7 EStG gemäß.

Fall 1: Bewertungsfreiheit nur im Erstjahr
Mehreinkommen ist um den Ausgleichsbetrag zu vermindern.

Fall 2: Bewertungsfreiheit im Erstjahr und im Zweitjahr
Mehreinkommen ist nur und insoweit zu vermindern, als der Ausgleichsbetrag im Erstjahr höher ist als im Zweitjahr.

Fall 3: Bewertungsfreiheit nur im Zweitjahr
§ 7 Ziffer 6 NF und § 43 NFDVO finden keine Anwendung. Eine Minderung ist nicht vorzunehmen.

Es könnte außerdem ein Fall 4 angenommen werden, nämlich daß im Erstjahr die Bewertungsfreiheit für kurzlebige Wirtschaftsgüter und im Zweitjahr die Bewertungsfreiheit auf Grund des Neuen Finanzplans in Anspruch genommen worden ist. Dieser Fall ist jedoch genau wie der Fall 2 zu lösen. Es liegt Bewertungsfreiheit in beiden Jahren vor. Lediglich die Ausgleichsbeträge sind verschieden festzustellen.

Ein Nachteil tritt bei der Mehreinkommensteuer auch in den Fällen ein, in denen Steuerpflichtige im Zweitjahr Absetzungen für Abnutzung noch hätten vornehmen können, die aber entfallen sind infolge der Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit im Erstjahr. Auch in diesen Fällen ist ein Ausgleich des Nachteils erforderlich. Die Höhe des Ausgleichsbetrags muß für jeden Fall besonders festgestellt werden. Bei diesen Feststellungen muß jedoch große Mehrarbeit vermieden werden. Sie sind deshalb möglichst zu vereinfachen.

*

Die erweiterte Bewertungsfreiheit wird in einem späteren Aufsatz behandelt werden.

Eildienst-Nachrichten

Zum Steuergutscheinverfahren

1. Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen

Einrichtungen, die ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken dienen (§ 17 und § 18 StAnpG), und die nicht in die Rechtsform einer Gesellschaft des Handelsrechts gekleidet sind, sind nicht gewerbliche Unternehmer im Sinn des NF. Diese Einrichtungen sind daher, wenn sie steuerlich als gemeinnützig oder mildtätig anerkannt sind, zur Annahme von Steuergutscheinen für ihre Leistungen nicht verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn diese Einrichtungen Glieder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts sind.

Da gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen nicht gewerbliche Unternehmer im Sinn des NF sind, sind derartige Einrichtungen auch nicht zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt.

Das gilt nicht für solche Einrichtungen, die in die Rechtsform von Kapitalgesellschaften gekleidet sind. Diese haben steuerlich immer Einkünfte aus Gewerbebetrieb und sind daher zur Annahme von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt verpflichtet und zur Bezahlung in Steuergutscheinen berechtigt (Hinweis auf Ziffer 3 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 35).

Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen, die Glieder einer steuergutscheinpflichtigen Stelle sind (§ 2 Absatz 1 NF, § 6 Absätze 1 und 2 NFDVO), sind zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichtet. Das trifft insbesondere auf Einrichtungen zu, die Glieder einer Gebietskörperschaft oder einer Kirchengemeinde sind.

Gemeinnützige und mildtätige Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht zur Bezahlung in Steuergutscheinen verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn sie Organ einer Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts sind. Durch eine gemeinnützige oder mildtätige Betätigung allein wird eine Religionsgesellschaft öffentlichen Rechts nicht unmittelbar gefördert (§ 6 Absatz 1 Ziffer 7 NFDVO).

2. Übertragung von Reichsanleihen usw. in Zusammenhang mit der Überführung von Werksparkassen auf ein Kreditinstitut

Der Reichsminister der Finanzen hat sich damit einverstanden erklärt, daß im Fall der Überführung einer Werksparkasse auf ein Kreditinstitut die gleiche Regelung getroffen wird wie bei der Übertragung von Reichsanleihen usw. in Zusammenhang mit der Errichtung von rechtsfähigen Pensionskassen (Hinweis auf Ziffer 4 der Eildienst-Nachrichten, DStZ 1939 Nummer 31).

Wenn die Anrechte aus der Bewertungsfreiheit für das übertragene Unternehmen erhalten werden sollen, dann wird sich das übernehmende Kreditinstitut zu verpflichten haben, die Reichsanleihen usw. so lange zu behalten, wie es von dem übertragenden Unternehmen zur Wahrung der Bewertungsfreiheit für erforderlich gehalten wird. Die Bank hat den gebundenen Wertpapierbestand gesondert zu verwalten und den Nachweis über die Bestanderhaltung zu erbringen. Eine eintretende Verminderung des Bestands ist dem übertragenden Unternehmen wie eine Verminderung des Eigenbestands anzurechnen (Hinweis auf § 3 Absatz 6 NF).

3. Kreditaufnahme in Zusammenhang mit dem Besitz von Steuergutscheinen I ohne deren Verpfändung

Bewertungsfreiheit kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Unternehmer der Besitz von Steuergutscheinen I nur dadurch ermöglicht wird, daß für die gesamte Besitzdauer ein Kredit aufgenommen wird. Der Lauf der Fristen, die für die Inanspruchnahme der Bewertungsfreiheit vorgeschrieben sind, wird nur dann unterbrochen, wenn die Steuergutscheine zur Sicherung des Kredits übereignet oder verpfändet sind (Hinweis auf § 11 der Zweiten NFDVO).

4. Steuergutscheinfähige Erzeugnisse

Steuergutscheinfähig sind die folgenden Erzeugnisse:

1. Sojaschrot, das zur Herstellung von Suppenwürzen Verwendung findet, ist nicht als Futtermittel im Sinn des § 7 Ziffer 1 Buchstabe c der Zweiten NFDVO anzusehen;
2. Kunsthonig gilt nicht als Roh- und Verbraucherzucker im Sinn des § 7 Ziffer 6 der Zweiten NFDVO;
3. Fischtran fällt nicht unter den Begriff „Fische (auch bearbeitet)" im Sinn des § 7 Ziffer 7 der Zweiten NFDVO;
4. Schweinefleisch, fett, in Dosen, rechnet zu den Fleischkonserven im Sinn der Ausnahmebestimmung des § 7 Ziffer 3 Buchstabe a der Zweiten NFDVO.

5. Kaffee-Ersatzmittel nicht steuergutscheinfähig

Kaffee-Ersatzmittel aus Getreide gelten als Getreideerzeugnisse im Sinn des § 7 Ziffer 1 Buchstabe a der Zweiten NFDVO und sind daher nicht steuergutscheinfähig.

6. Behandlung des Aufgelds der Steuergutscheine II bei der Umsatzsteuer

Steuergutscheine II sind § 9 Absatz 1 Ziffer 2 der NFDVO gemäß bei der Bezahlung auf Grund von § 2 des NF in den Kalendermonaten, die auf den ersten Monat nach der Ausgabe der Steuergutscheine folgen, mit einem Aufgeld an Zahlungs Statt anzunehmen (bindender Annahmewert). Das Entgelt gilt für steuerliche Zwecke in dem Zeitpunkt als vereinnahmt, in dem die Steuergutscheine dem Unternehmer zugeflossen sind (§ 9 Absatz 5 NFDVO). Vom Annahmewert können bei der Ermittlung des umsatzsteuerpflichtigen Entgelts Abzüge wegen eines geringeren Börsenkurses der Steuergutscheine oder wegen eines Kursverlustes bei deren Veräußerung nicht gemacht werden.

Wenn Lieferer und Abnehmer untereinander vereinbaren, daß bei Bezahlung der Schuld nach deren Fälligkeit das abgelaufene Aufgeld auf die Zahlung ganz oder teilweise nicht anzurechnen ist, so hat der Abnehmer seinem Lieferer einen Betrag zukommen zu lassen, der an die Stelle von Verzugszinsen tritt. Der Lieferer ist für den Annahmewert der Steuergutscheine einschließlich des Aufgelds umsatzsteuerpflichtig, da Verzugszinsen dem umsatzsteuerpflichtigen Entgelt hinzuzurechnen sind.

Bus.

Kriegszuschlag zur Einkommensteuer bei Gnadenbezügen

Den Hinterbliebenen von Beamten wird im Fall des Todes des Beamten ein Sterbegeld in Höhe von drei Monatsgehältern des Verstorbenen gewährt. Auch beim Tod nichtbeamteter Arbeitnehmer werden durch die Arbeitgeber oft Gnadenbezüge (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Diese Bezüge sind nach § 1 Absatz 2 und § 2 Absatz 2 Ziffer 2 LStDV Arbeitslohn der Empfänger. Das gilt auch dann, wenn die Gnadenbezüge an andere Personen gezahlt werden als an die Witwe des Verstorbenen, z. B. an Verwandte des Verstorbenen in aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer der Verstorbene gewesen ist. Das Sterbegeld (Gnadenvierteljahr) wird meist in einer Summe gezahlt. Es handelt sich dann nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 14. Februar 1934 VI A 120/34 (RStBl. 1934 S. 938) und nach Abschnitt VI 9 der Lohnsteuerrichtlinien um einen vierteljährlichen Lohnzahlungszeitraum.

Von dem Sterbegeld (dem Gnadenvierteljahr) ist, wenn die Freigrenze von 234 RM monatlich überschritten ist, auch der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer in Höhe der Hälfte der Lohnsteuer einzubehalten. Härten können sich daraus ergeben, daß das Sterbegeld (das Gnadenvierteljahr) schon vor dem 4. September 1939 (Tag des Inkrafttretens des Kriegszuschlags zur Einkommensteuer) gezahlt ist, der entsprechende vierteljährliche Lohnzahlungszeitraum aber erst nach dem 4. September 1939 endet. Nach dem Wortlaut von § 5 Ziffer 1 der Ersten EStDV müßte an sich der Kriegszuschlag von dem vollen Sterbegeld (dem vollen Gnadenvierteljahr) einbehalten werden. Es handelt sich um einen vierteljährlichen Lohnzahlungszeitraum, der nach dem 4. September 1939 endet.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich zur Beseitigung dieser Härte damit einverstanden erklärt, daß der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer nur von dem Teil des Sterbegelds (des Gnadenvierteljahrs) erhoben wird, der auf Kalendermonate entfällt, die nach dem 4. September 1939 enden.

Beispiel:

Ein Beamter mit 300 RM Monatsgehalt ist am 30. Juni 1939 gestorben. Am 20. Juli 1939 wird seiner Witwe das Sterbegeld in Höhe von drei Monatsbezügen = 900 RM ausbezahlt. Der Lohnsteuerberechnung ist ein vierteljährlicher Lohnzahlungszeitraum (1. Juli bis 30. September 1939) zugrunde zu legen. Der Kriegszuschlag zur Einkommensteuer ist nur zu erheben von den Bezügen für den Kalendermonat September 1939, d. h. von 300 RM. Nur dieser Monat des vierteljährlichen Lohnzahlungszeitraums endet nach dem 4. September 1939. Oe.

Wehrsteuerbefreiung bei bedingter Tauglichkeit infolge Dienstbeschädigung

§ 2 Absatz 1 WehrStG gemäß sind von der Wehrsteuer Wehrpflichtige befreit, die bei der Ausübung der Arbeitsdienstpflicht oder des zweijährigen aktiven Wehrdienstes für den Wehrdienst untauglich geworden sind. Es ist zweifelhaft geworden, ob die Befreiung davon abhängt, daß völlige Untauglichkeit für jeden Wehrdienst eingetreten ist, oder ob es bereits genügt, daß Untauglichkeit für den zweijährigen aktiven Wehrdienst eingetreten ist. Die aufgetretenen Zweifel erstrecken sich besonders darauf, ob bedingte Tauglichkeit für den Wehrdienst, die sich bei der Ausübung der Arbeitsdienstpflicht oder des zweijährigen aktiven Wehrdienstes ergeben hat, zur Wehrsteuerbefreiung ausreicht.

Der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 21. September 1939 IV 226/39 S, das in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsfinanzhofs veröffentlicht werden wird, das letztere angenommen. § 2 Absatz 1 WehrStG ist dahin auszulegen, daß ein Wehrpflichtiger auch dann „untauglich" für den Wehrdienst ist, wenn er infolge einer beim Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst erlittenen Dienstbeschädigung nur bedingt tauglich geworden ist. „Wehrdienst" in diesem Sinn ist der zweijährige aktive Wehrdienst.

Ein Wehrpflichtiger soll dann nicht wehrsteuerpflichtig sein, wenn er nur deshalb nicht den zweijährigen aktiven Wehrdienst ableisten kann, weil er bei der Ausübung der Ehrendienste des Deutschen Volkes, des Arbeits- oder Wehrdienstes, eine Dienstbeschädigung erlitten hat. Es wäre nicht vertretbar, von einem Wehrpflichtigen, der infolge dieser Dienstbeschädigung z. B. vorzeitig aus dem zweijährigen aktiven Wehrdienst entlassen werden mußte, eine Wehrsteuer zu erheben. Das gilt sowohl, wenn die Dienstbeschädigung zur Untauglichkeit für jeden aktiven Wehrdienst führt, als auch, wenn die Dienstbeschädigung nur zur Untauglichkeit für den zweijährigen aktiven Wehrdienst führt (z. B. bei bedingter Tauglichkeit). Beide Fälle liegen insoweit gleich, als die Dienstbeschädigung dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit genommen hat, den zweijährigen aktiven Wehrdienst zu erfüllen. Es muß daher zu einer Wehrsteuerbefreiung nach § 2 Absatz 1 WehrStG bereits ausreichen, daß eine beim Reichsarbeitsdienst oder Wehrdienst erlittene Dienstbeschädigung vorliegt, die eine Ableistung des zweijährigen aktiven Wehrdienstes ausschließt. Oe.

Entschädigungen für entgangene, nicht klagbare Ansprüche

§ 34 EStG gemäß wird für außerordentliche Einkünfte ein ermäßigter Einkommensteuersatz gewährt, wenn das Einkommen des Steuerpflichtigen 6 000 RM übersteigt. Als außerordentliche Einkünfte im Sinn dieser Vorschrift kommen u. a. Entschädigungen im Sinn von § 34 Ziffer 1 EStG in Betracht, d. h. Entschädigungen, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt werden.

Es war nun fraglich geworden, ob § 34 in Verbindung mit § 24 Ziffer 1 EStG auch dann anzuwenden ist, wenn der Steuerpflichtige auf die entgangenen oder entgehenden Einnahmen, für die er entschädigt wird, keinen Rechtsanspruch gehabt hat. Der Reichsfinanzhof hat im Urteil vom 8. September 1939 IV 259/39 die Anwendbarkeit des § 34 EStG in solchen Fällen bejaht. Danach ist es nicht erforderlich, daß auf die entgangenen oder entgehenden Einnahmen ein förmlicher oder gar ein klagbarer Rechtsanspruch besteht. § 34 ist allerdings dann nicht anwendbar, wenn es sich bei den entgehenden Einnahmen um eine ganz unsichere Zukunftshoffnung handelt. Es kommt dabei auf die Lage des einzelnen Falles an. Im Fall des Urteils war es so, daß ein Arbeitgeber für die Zukunftssicherung eines Arbeitnehmers bilanzmäßige Rückstellungen vorgenommen und später zu diesem Zweck einen besonderen Fonds gebildet hatte. Einen Anspruch hatte der Arbeitnehmer darauf oder auf spätere Versorgungsleistungen nicht. Der Fonds wurde später aufgelöst und an den Arbeitnehmer ausgekehrt. Der Reichsfinanzhof hielt die ausgeschütteten Mittel mit Recht für Arbeitslohn. Auf diese Ausschüttung sei aber § 34 anzuwenden, weil der Arbeitnehmer durch die Auflösung des Fonds die Aussicht auf die Altersversorgung aus dem Fonds verlor. Diese künftigen Einnahmen sind ihm durch die Auflösung des Fonds genommen worden. Zur Entschädigung für den Ausfall ist dem Arbeitnehmer die ausgeschüttete Summe zur Verfügung gestellt worden. Der Arbeitnehmer konnte auch wirtschaftlich nach der Lage seines Arbeitgebers, nach der Höhe des gebildeten Fonds und nach dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehenden Treueverhältnis nach menschlichem Ermessen erwarten, aus dem Fonds die Versorgungsleistungen zu erhalten. Dies reicht aus, um eine Entschädigung für die weggefallenen Versorgungsleistungen als „Ersatz für entgehende Einnahmen" im Sinn von § 24 Ziffer 1 EStG anzusehen und deshalb auf die Entschädigung die besonderen Steuersätze des § 34 EStG anzuwenden. Oe—

Unternehmerwechsel bei der Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Daraus folgt, daß nicht der einzelne Inhaber des Gewerbebetriebs gewerbesteuerpflichtig ist, sondern der Gewerbebetrieb als solcher.

Steuerschuldner ist der Unternehmer. Im Fall eines Wechsels in der Person des Unternehmers ist Steuerschuldner bis zum Ende des Kalendermonats, in dem der Wechsel eintritt, der bisherige Unternehmer, vom Beginn des folgenden Kalendermonats ab der neue Unternehmer. Die Anwendung dieser Vorschrift setzt aber voraus — wie die Richtlinien für die Durchführung der Gewerbesteuer 1938 (vgl. Abschnitt VIII Absatz 3) bestimmen —, daß das Unternehmen als solches im wesentlichen unverändert fortgeführt wird. Ob eine wesentliche Änderung vorliegt, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Die Entscheidung ist darauf abzustellen, ob nach der Verkehrsauffassung der Betrieb nach dem Inhaberwechsel als ein völlig neuer Betrieb oder als Fortsetzung des alten Betriebs — wenn auch in eingeschränktem oder erweitertem Umfang — anzusehen ist.

Mit diesen Fragen beschäftigt sich das Urteil des Reichsfinanzhofs vom 23. August 1939 VI 514/39. Im Streitfall hatte die Beschwerdeführerin einen nichtarischen Betrieb erworben. Sie betrieb ihn unter einer neuen Firma weiter. Es waren das gesamte Warenlager, die Geschäftseinrichtung und die Schulden übernommen worden. Es erfolgte auch der Eintritt in die bestehenden Miet- und Versicherungsverträge und in die laufenden Bezugsrechte und Lieferungsverpflichtungen. Die Beschwerdeführerin nahm an, daß es sich nicht um eine unveränderte Weiterführung des bisherigen Gewerbebetriebs handelte, sondern um die Eröffnung eines neuen Gewerbebetriebs.

Die Rechtsbeschwerde ist zurückgewiesen worden. Beim Erwerb eines Unternehmens durch einen Dritten spreche schon eine gewisse Vermutung für eine im wesentlichen unveränderte Fortführung des Betriebs. Im vorliegenden Fall sei das Geschäft mit der alten Ware, in den gleichen Räumen und mit den gleichen Kunden und Lieferern weiterbetrieben worden. Es sei auch das Warenzeichen der aufgekauften Firma übernommen worden. „Der Umstand, daß infolge der Maßnahmen zur Ausscheidung der Juden aus dem deutschen Wirtschaftsleben der Geschäftsgang eine Zeitlang stockte, begründet keine wesentliche Betriebsänderung, da es sich hierbei um eine Erscheinung des allgemeinen deutschen Wirtschaftslebens gehandelt hat."

Danach sind also die anläßlich der Arisierung eingetretenen Besitzwechsel von Unternehmen für die Gewerbesteuer in der Regel ohne Bedeutung, d. h. der neue Unternehmer hat die bisherige Gewerbesteuer weiter zu entrichten, auch wenn diese etwa auf einer zu hohen Schätzung des Finanzamts beruhen sollte. Car.

Ausgabe von Lebensmittelkarten an Ausländer durch die Grenzzollstellen

Ausländische Reisende erhalten nach dem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 27. September 1939 II/1 bei Grenzübertritt von der zuständigen Zollstelle Reisekarten, die die Beschaffung von Lebensmitteln bis zur Erreichung ihres Reiseziels ermöglichen. Am Reiseziel erhält der Reisende grundsätzlich von dem Gasthaus, in dem er Unterkunft gefunden hat, Reisekarten für Brot, Fleisch und Fett für die Dauer seines beabsichtigten Aufenthalts. Bei Einnahme von Mahlzeiten hat er die erforderlichen Abschnitte der Reisekarte abzugeben. Als ausländische Reisende im Sinn dieses Erlasses sind auch Reichsangehörige anzusehen, die nachweislich im Zollausland ihren Wohnsitz haben und nicht im Besitz von Lebensmittelkarten sind. Im kleinen Grenzverkehr werden Karten nicht ausgegeben. Sgt.

Geld, Kredit und öffentliche Finanzen

Deutsche Banken in Ost-Oberschlesien. Der „Wirtschaftliche Beobachter" meldete in Nr. 39, daß die Reichsbank in Kattowitz und Königshütte Nebenstellen errichtet hat. Außerdem sind die Deutsche Bank, die Dresdner Bank und die Commerz- und Privat-Bank in Kattowitz vertreten.

Reichskreditkassenscheine gesetzliches Zahlungsmittel in den besetzten ehemals polnischen Gebieten, mit Ausnahme von Ost-Oberschlesien. Für die besetzten ehemals polnischen Gebiete, mit Ausnahme des ost-oberschlesischen Gebiets, werden Reichskreditkassen errichtet. Der Sitz der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen wird vom Oberbefehlshaber des Heeres bestimmt. Der Verwaltungsrat der Reichskreditkassen hat seinen Sitz in Berlin.

Die Reichskreditkassen haben den Zahlungs- und Kreditverkehr zu regeln.

Sie sind befugt, Wechsel zu diskontieren, aus denen in der Regel drei, mindestens aber zwei Schuldner verpflichtet sind, die als zahlungsfähig bekannt sind. Die Wechsel werden von Kreditinstituten zum Diskont eingereicht, die von der obersten Verwaltungsbehörde bezeichnet werden.

Die Reichskreditkassen nehmen unverzinsliche Gelder im Überweisungsverkehr oder als Einlage an.

Sie können zinsbare Darlehen gegen Sicherheit gewähren:

1. an Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die von der obersten Verwaltungsbehörde den Reichskreditkassen als darlehensfähig bezeichnet sind;
2. an Personen und Unternehmen, die nach den Richtlinien der obersten Verwaltungsbehörde zum Verkehr mit den Reichskreditkassen zugelassen sind.

Die Laufzeit der Darlehen soll in der Regel nicht länger als sechs Monate sein. Die Zinssätze werden von der Hauptverwaltung der Reichskreditkassen festgesetzt.

Die Sicherheit kann im wesentlichen bestehen:

1. in der Verpfändung von Schuldverschreibungen, Schatzanweisungen und Wechseln des Deutschen Reichs;
2. in der Verpfändung von anderen Wertpapieren nach Zulassung durch die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen;
3. in der Verpfändung von Waren, die nicht dem Verderb ausgesetzt sind. Sie müssen im Bezirk der Reichskreditkasse lagern.

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gewährt dem Reich ein Darlehen von 1 Milliarde Reichsmark zur Verwendung im besetzten Gebiet.

Die Hauptverwaltung der Reichskreditkassen gibt Reichskreditkassenscheine aus. Sie lauten auf Beträge von 20 Reichsmark, 5 Reichsmark, 2 Reichsmark, 1 Reichsmark und 50 Reichspfennig. Die Reichskreditkassenscheine sind gesetzliches Zahlungsmittel ausschließlich in den durch deutsche Truppen besetzten Teilen des ehemaligen Polen, mit Ausnahme des ost-oberschlesischen Gebiets. Der Annahmezwang für reichsdeutsche Zahlungsmittel, der durch frühere Verordnungen begründet wurde, bleibt bestehen.

Die Reichskreditkassenscheine sind gedeckt:

1. durch Forderungen der Reichskreditkassen aus Darlehens- oder Wechselgeschäften;
2. durch Bestände an deutschen Zahlungsmitteln oder Reichsschatzwechseln, Guthaben bei der Reichsbank und der Deutschen Verrechnungskasse;
3. durch Darlehensforderungen an das Deutsche Reich.

Zahlungsmittel im besetzten ost-oberschlesischen Gebiet. Der Zloty hört mit dem 8. Oktober 1939 auf, im besetzten Gebiet von Ost-Oberschlesien gesetzliches Zahlungsmittel zu sein. Die Noten der Bank von Polen und die auf 10, 5 und 2 Zloty lautenden Scheidemünzen werden den Bewohnern Ost-Oberschlesiens bis zum 15. Oktober 1939 im Verhältnis von

1 Zloty = 50 Reichspfennig

in Reichsmarkzahlungsmittel umgetauscht. Der Umtausch erfolgt durch die öffentlichen Kassen des Reichs und die Reichsbankanstalten in Kattowitz und Königshütte.

Scheidemünzen, die auf 1 Zloty und auf 50, 20 und 10 Groschen lauten, bleiben bis auf weiteres als Zahlungsmittel im Verhältnis von 1 Zloty = 50 Reichspfennig zugelassen. Die Scheidemünzen im Nennbetrag von 2 und 1 Groschen gelten als Reichsmarkscheidemünzen im Nennbetrag von 2 und 1 Reichspfennig.

Anmeldepflicht von Forderungen und Schulden im Verkehr Danzigs mit Polen. Der Chef der Zivilverwaltung hat angeordnet, daß alle Bewohner Danzigs Forderungen jeder Art und in jeder Währung anmelden, die ihnen gegen Schuldner mit einem Wohnsitz im Gebiet des bisherigen Polen zustehen. Das gleiche gilt für Verpflichtungen von Danzigern gegenüber Gläubigern, die im Gebiet des bisherigen Polen wohnen. Stichtag für die Anmeldung ist der 1. September 1939.

Devisenrechtliche Stellung der deutschen Beamten im Protektorat. Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der deutschen Zivilbehörden, die in das Protektorat Böhmen und Mähren entsandt worden sind, werden weiterhin als Inländer im Sinn der deutschen Devisenvorschriften behandelt. Das gilt auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Auftrag ihrer Behörde in das Protektorat verlegen. Sie sind dann gleichzeitig Inländer im Sinn der Devisenvorschriften des Protektorats. Sie dürfen über ihre Vermögenswerte innerhalb des anderen Reichsgebiets im Rahmen der Devisenvorschriften frei verfügen. Sie müssen jedoch die deutschen Devisenvorschriften im Verkehr mit dem Ausland beachten, zu dem devisenrechtlich und zollrechtlich auch das Protektorat Böhmen und Mähren gehört.

Steuergutscheine. Kurse am 11. Oktober 1939: Steuergutscheine I: Dezemberfälligkeiten 99; Januarfälligkeiten 98,70 bis 98,60; Februarfälligkeiten 98 bis 97,95; Märzfälligkeiten 97,85 bis 97,80; April- und Maifälligkeiten je 97,60. — Steuergutscheine II: Junifälligkeiten 94⅞; Julifälligkeiten 94⅜; Augustfälligkeiten 94; Septemberfälligkeiten 94; Oktoberfälligkeiten 93⅝; Novemberfälligkeiten 93,25.

Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren. Wertpapiere, die zum Vermögen eines Mündels gehören, mußten bisher in Einzelverwahrung hinterlegt werden. Diese Vorschrift ist erleichtert worden. Hinweis auf die Verordnung über die Sammelverwahrung von Mündelwertpapieren vom 29. September 1939, RGBl. I S. 1895.

Vereinfachung der Monatsausweise der Kreditinstitute. Die Zwischenbilanzen sind nicht mehr monatlich, sondern alle zwei Monate, und zwar in wesentlich vereinfachter Form, einzureichen, für Ende Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

Beschränkung der Ausgabe von Fundierungsschuldverschreibungen. Das Reichsbankdirektorium hat angeordnet, daß Fundierungsschuldverschreibungen der Konversionskasse für deutsche Auslandsschulden nicht ausgegeben werden:

1. an Gläubiger, die ihren Wohnsitz, Sitz oder dauernden Aufenthalt in einem Staat haben, der seinerseits keinen Zahlungsverkehr mit Deutschland hat;
2. an Gläubiger, die nach dem 1. September 1939 ihre Ansprüche von einem unter Ziffer 1 genannten Gläubiger erworben haben.

Versicherung stillgelegter Kraftfahrzeuge. Der „Wirtschaftliche Beobachter" meldete in Nr. 37, daß private Kraftfahrzeuge ab 20. September 1939 nicht mehr benutzt werden dürfen. Die Kaskoversicherung und Haftpflichtversicherung dieser Kraftfahrzeuge ist auf Grund der Verordnung über die Kraftfahrzeug-Kasko- und Haftpflichtversicherungsverträge vom 3. Oktober 1939 (RGBl. I S. 1985) geregelt worden. Die Versicherungsverträge werden aufrechterhalten. Die Dauer der Verträge verlängert sich um die Zeit, während der das Kraftfahrzeug nicht benutzt werden darf (Stillegung). Versicherungsentgelte, die vor der Stillegung des Kraftfahrzeugs fällig werden, sind dem Versicherer zu entrichten. Entgelte, die auf die Zeit der Stillegung entfallen, sind dem Versicherungsnehmer ungekürzt anzurechnen, sobald er das Kraftfahrzeug wieder benutzen darf. Der Versicherungsnehmer hat während der Stillegung des Kraftfahrzeugs für die Wagnisse, die noch bleiben, ein geringes Entgelt zu entrichten. Das Entgelt wird vom Reichskommissar für die Preisbildung im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde festgesetzt. Eine Aufrechnung dieses Entgelts mit einem Entgeltsguthaben des Versicherungsnehmers ist unzulässig. Der Versicherungsvertrag erlischt, wenn das Kraftfahrzeug auf Grund des Reichsleistungsgesetzes an das Reich oder eine Körperschaft öffentlichen Rechts veräußert wird.

Oeffa-Sonderkredite. Der „Wirtschaftliche Beobachter" vom 30. September 1939 enthält die Ankündigung, daß die Deutsche Gesellschaft für öffentliche Arbeiten AG („Oeffa") in Berlin neue Aufgaben erhalten habe. Inzwischen wurden Einzelheiten

über die Oeffa-Sonderkredite bekannt. Die Sonderkredite werden zur Aufrechterhaltung des Betriebes bei der Wirtschaftsumstellung gewährt. Unternehmer, die Sonderkredite in Anspruch nehmen wollen, reichen die Anträge bei ihrer Bank ein. Diese gibt den Antrag an die Oeffa weiter. Die Oeffa übernimmt dem Kreditinstitut gegenüber eine Garantie für den Sonderkredit, den das Kreditinstitut seinem Kunden gewährt. Die Übernahme der Garantie durch die Oeffa ist davon abhängig:

1. daß alle anderen Kreditmöglichkeiten des Kreditnehmers erschöpft sind;
2. daß das zusätzliche Kreditbedürfnis auf die besonderen Zeitverhältnisse zurückgeht;
3. daß die Kreditaufnahme geeignet ist, die Schwierigkeiten des Unternehmers zu beseitigen;
4. daß durch den Sonderkredit andere Kredite nicht abgelöst werden;
5. daß für den Kredit Sicherheiten gegeben werden;
6. daß der Kreditnehmer sein Akzept in Höhe des Sonderkredits seiner Bank zur Verfügung stellt.

Für die Mitwirkung der Oeffa bestehen zwei Möglichkeiten. Das Kreditinstitut, das den Kredit gewährt, kann wählen, welches Verfahren es vorzieht:

1. Die Oeffa übernimmt die Garantie durch Ausstellung eines Wechsels über den vollen Kreditbetrag. Dieser Wechsel hat eine Laufzeit von 3 Monaten. Er wird von der Oeffa auf den Kreditnehmer gezogen. Dieser akzeptiert den Wechsel. Die Wechsel können bei der Reichsbank diskontiert werden. Die Haftung der Oeffa ist auf 95 vom Hundert des Ausfalls beschränkt. Die Vergütung der Oeffa beträgt 3/8 vom Hundert für jedes Laufquartal.
2. Die Oeffa übernimmt dem Kreditinstitut gegenüber die selbstschuldnerische Bürgschaft in Höhe von 95 vom Hundert des Ausfalls. Das Kreditinstitut, das den Kredit gewährt, hat das Recht, von ihm ausgestellte Kundenakzepte über den vollen Kreditbetrag bei der Oeffa zum Reichsbanksatz zu diskontieren. Die Vergütung der Oeffa beträgt 1/4 vom Hundert für jedes Laufquartal.

Die Vergütung der Oeffa wird bei Übernahme bzw. bei Verlängerung der Garantie fällig. Das Kreditinstitut darf die Vergütung dem Kreditnehmer nicht belasten. Die Oeffa führt von dieser Vergütung 1/4 vom Hundert bzw. 1/8 vom Hundert je Laufquartal an einen Sicherheitsfonds zur Deckung von Verlusten ab. Die Oeffa erhält zur Deckung von Verlusten, die über den Sicherheitsfonds hinausgehen, die Rückgarantie der gewerblichen Wirtschaft.

Die Kreditinstitute haben die Interessen der Oeffa bei der Gewährung der Sonderkredite wahrzunehmen. Die Bedingungen, zu denen die Kreditinstitute die Sonderkredite gewähren, sind vorgeschrieben. Sonderbedingungen für ausfuhrintensive Unternehmen werden besonders erlassen.

Weitere Verlängerungen der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts. Der „Wirtschaftliche Beobachter" vom 30. September 1939 brachte die Meldung, daß die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts um 30 Tage verlängert worden sind (Hinweis auf die Verordnung über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 18. September 1939, RGBl. I S. 1849). Diese Verlängerung der Fristen würde nunmehr für diejenigen Wechsel und Schecke enden, bei denen die ursprünglichen Fristen ab dem 28. August 1939 abgelaufen sind. Es soll den Gläubigern die Möglichkeit gegeben werden, ohne Verlust ihrer wechselrechtlichen Stellung den Schuldnern eine weitere Frist zu gewähren. Deshalb sind die Fristen für die Vornahme der zur Erhaltung der Rückgriffrechte erforderlichen Handlungen, die nach den Vorschriften des Wechsel- und Scheckgesetzes in der Zeit vom 28. August bis zum 28. September einschließlich abgelaufen wären, um weitere 30 Tage verlängert worden (Hinweis auf die Verordnung über die weitere Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vom 28. September 1938, RGBl. I S. 1951).

Vierjahresplan

Verwertung von Altstoffen und Abfallstoffen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat am 12. September 1939 eine Anordnung über die Erfassung und Verwertung von Altstoffen und Abfallstoffen in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland erlassen. Danach hat die Anordnung über die Erfassung und Verwertung der Alt- und Abfallstoffe aus dem Müll vom 11. August 1937 auch in der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland Gültigkeit. Die Anordnung ist im Reichsanzeiger Nr. 214 vom 14. September 1939 veröffentlicht.

Typenbereinigung im Feuerwehrgerätebau. Die beiden führenden Firmen im Feuerwehrgerätebau, die Klöckner-Humboldt-Deutz AG und die Firma Metz in Karlsruhe, haben sich zu einer Gemeinschaftsarbeit zusammengeschlossen. Es wird die Vereinheitlichung aller Typen auf dem Gebiet des Feuerwehrgerätebaus angestrebt.

Beschlagnahme von Industriediamanten. Die Reichsstelle für technische Erzeugnisse hat die Beschlagnahme von Industriediamanten und Glimmern (Rohglimmer, Kaliglimmer, Magnesiaglimmer) angeordnet. Wer beschlagnahmte Waren im Eigentum oder Besitz hat, ist verpflichtet, Lagerbücher zu führen und die vorhandenen Bestände der Reichsstelle monatlich (erstmalig am 5. Oktober 1939) zu melden.

Festpreise für Hasenfelle und Kaninchenfelle. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat eine Verordnung über Festpreise für Hasenfelle und Kaninchenfelle erlassen. Danach dürfen Hasenfelle und Wildkaninfelle an Hutstoffwerke und Haarhutfabriken des Rauchwarenhandels und anderer Bearbeiter nur zu Festpreisen verkauft werden. Das gleiche gilt für Zahmkaninfelle. Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

Entschädigung für abgelieferte Kraftfahrzeug-Kautschukbereifungen. Der Reichskommissar für die Preisbildung hat am 14. September 1939 eine Anordnung erlassen. Danach wird bestimmt, daß sich die Entschädigungen, die für abgelieferte Reifen zu zahlen sind, nach dem Grad der Abnutzung richten. Der Gebrauchswert der Reifen wird von dem Leiter der Reifensammelstelle, an die der Reifen geliefert wird, geschätzt. Diese Schätzung ist endgültig.

Errichtung einer Reichsstelle für Steine. Zur Überwachung und Regelung des Verkehrs mit Steinen und Erden ist eine Reichsstelle in Berlin gegründet worden. Die Reichsstelle hat auf ihrem Gebiet die gleichen Aufgaben und Befugnisse wie die bereits bestehenden Reichsstellen.

Herstellung von Zigarrenkisten. Die Reichsstelle für Papier und Verpackungswesen hat am 15. September 1939 eine Anordnung erlassen. Danach ist mit Wirkung ab 20. September 1939 die Verwendung von ausländischen Hölzern bei der Herstellung von Zigarrenkisten eingeschränkt worden. Sie gilt nicht für Zigarrenkisten, die nachweisbar für Ausfuhrlieferungen bestimmt sind.

Freihändiger Verkauf von Fellen verboten. Der freihändige Verkauf von Fellen (roh, zugerichtet) ist durch eine Anordnung der Reichsstelle für Rauchwaren verboten. Eine Verwendung für eigene Zwecke ist vorläufig nur mit Genehmigung der Reichsstelle gestattet. Alle anfallenden Felle sind nach erfolgter Trocknung entweder der Fellsammelstelle der Landesgruppe Donauland, Wien XI, Molitorgasse 3, oder der Fellsammelstelle des Reichsverbandes Deutscher Kleintierzüchter in Berlin einzusenden.

Verwendung von ausländischem Bast. Die Reichsstelle für Waren verschiedener Art hat eine Anordnung V 29 erlassen. Danach ist die Verwendung von ausländischem Bast zum Binden von Weinreben verboten. Außerdem ist die Verwendung von ausländischem Bast bei der Herstellung von Girlanden, Flaschenumhüllungen, Teppichen und Matten, soweit diese für den Inlandsbedarf bestimmt sind, verboten. Die Anordnung tritt mit Wirkung ab 1. Oktober 1939 in Kraft.

Verkehr

Einführung der Eisenbahn-Verkehrsordnung in Danzig. Die Eisenbahn-Verkehrsordnung ist der Verordnung vom 22. September 1939 (RGBl. I S. 1965) gemäß für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig anzuwenden.

Postzahlungsdienst mit Danzig. Der Postanweisungs-, Nachnahme- und Postauftragsdienst und der Postscheck- und Postreisescheckdienst zwischen Danzig und dem übrigen Reichsgebiet ist in beiden Richtungen aufgenommen worden.